

Satzung Schützenverein „Diana“ Münchhausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1. Januar 1923 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein „Diana“ Münchhausen und hat den Sitz in Driedorf-Münchhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Pflege des geordneten Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten mit dem Ziel, die Mitglieder körperlich und sittlich und geistig zu kräftigen

b) Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen

c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/rinnen

d) Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander

e) die Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige, körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden Steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagengesetzes oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Hessischen Schützenverband e.V.
- b) Landessportbund Hessen e.V.
- c) Deutscher Schützenbund e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche und außerordentliche aktive Mitglieder
- 2) passive Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder sind Studenten und sich in Berufsausbildung befindende Mitglieder. Diese können auf Antrag unter Anerkennung der Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder den Status ordentlicher Mitglieder erlangen, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sämtliche Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht den Status eines ordentlichen Mitglieds erlangen.

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport betreiben.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen Ernannet werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

5. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

6. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

7. der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

8. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und bis spätestens bis zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres dem Verein gegenüber schriftlich zugegangen oder aber zur Niederschrift bei einem Vorstandsmitglied erklärt worden ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand

zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
d) durch Tod des Mitglieds.

9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

10. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

11. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen des Vorstandes und der vom ihn bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Weisungsberechtigten (Trainer, Schießstandaufsicht etc.) in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten und das Vereinseigentum schonen und pfleglich zu behandeln.

12. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße

13. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) bei Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Vereins schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Alle ordentlichen Mitglieder sowie die passiven und die außerordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben aktives und passives Wahlrecht, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.

4. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.

5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet alljährlich statt. Sie ist das oberste Organ und eine Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Form zu erfolgen. Hierunter ist ein Aushang im Schützenhaus sowie die Veröffentlichung in Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf zu verstehen. Die zusätzliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Schützenvereins und/oder per e-mail An die Mitglieder, die nicht in ortsüblicher Form erreicht werden können, ist zulässig.

4. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (sofern diese anstehen)

Die Tagesordnung kann enthalten:

- d) Bestätigung des Jugendwartes oder des Jugendsprechers, diese von der Jugendversammlung gewählt sind
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Veranstaltungskalender
- g) Haushaltsvoranschlag
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen

Werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit Von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert Oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der/ dem 1. Vorsitzenden
der/ dem 2. Vorsitzenden
dem/ der Kassenwart/in
dem/ der Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand kann bestehen aus:

dem/ der 1. Schießwart/in
dem/ der Jugendwart/in
dem/ der Jugendsprecher/in
dem/ der Frauenreferent/in
weiteren Sportreferenten/Referentinnen

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Hiervon jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. **Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt Für 2 Jahre.** Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (siehe § 2 Abs. 6 der Satzung).

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten Und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung Gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände des Vereins verbindlich.
4. Für alle Schießübungen und Schießveranstaltungen sowie die Benutzung der Schießstände ist die Schießordnung bindend.
5. Sämtliche in diesen Paragraphen aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in Mitgliederversammlung Anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Driedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Münchhausen zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Datenschutz: Personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommt, welche der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Diese Satzung ersetzt die am 29.01.1977 beschlossene und am 16.03.2024 geänderte Satzung und tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Driedorf-Münchhausen, den 16. März 2024

Gez.. Frank Heidrich, Martin Wippler, Bernd-Ulrich Meuser, Tobias Schmehl